



Gemeinde Bonaduz

Polizeigesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Bonaduz.

² Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

³ Es enthält zudem Vorschriften über den Erlass von Verkehrsanordnungen sowie die Sicherheit auf öffentlichen Strassen im Sinne des eidgenössischen Rechts.

Art. 2 Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand, der zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig ist.

² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher und den ihm unterstehenden Polizeiorganen übertragen.

³ Der Gemeindevorstand regelt die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps, der Kantonspolizei sowie Dritten.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 3 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

Die Polizeibehörden treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 5 Information der Bevölkerung

Die Polizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen informieren, insbesondere der Sicherheit und der Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 6 Ausweispflicht

Die Angehörigen der Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich, sofern sie nicht in Dienstuniform auftreten, unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

III. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang

Art. 7 Suchtmittelfreie Zone

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen, verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 8 Grundsatz

Alle Vorkehrungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

Art. 9 Schiessen, Sprengen

¹ Das Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Während der Nachtzeit ist das Schiessen verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

² Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

³ Die Standorte für das Erstellen von Jagdhilfen wie fixen und mobilen Boden- und Hochsitzen sowie Passhütten bewilligt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Forst.

Art. 10 Sicherungen von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 11 Schneeräumung

¹ Werden Schnee oder Eis von den Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so ist für die Sicherheit der Verkehrsbenützenden Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen.

² Die Gemeinde ist befugt, die an die öffentlichen Strassen und Plätze angrenzenden Grundstücke zwecks Ablagerung von Schnee inklusive Streugut zu nutzen.

Art. 12 Drohnen

Drohnen und ähnliche Fluggeräte insbesondere mit Kamerafunktion dürfen von Privaten nur auf eigenem Grund oder ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden.

Art. 13 Sonn- und Feiertage

¹ An Sonn- und Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Ausgenommen sind Erntearbeiten. Diese sind erlaubt, soweit es die Witterungsverhältnisse notwendig machen.

² Als öffentliche Feiertage gelten neben den vom kantonalen Gesetz bestimmten Feiertage auch die kommunalen Feiertage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. Für Arbeiten in der Industrie- und der Gemischtenzone kann der Gemeindevorstand für die kommunalen Feiertage Ausnahmegenehmigungen erteilen.

V. Tierhaltung

Art. 14 Allgemeines

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 15 Hunde-Meldepflicht

¹ Jeder Hund muss von der Halterin oder vom Halter bei der Gemeinde gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen.

² Bei einem Besitzerwechsel oder bei einer Erwerbung unter dem Jahr ist die (neue) Halterin oder der (neue) Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.

³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

Art. 16 Unbeaufsichtigte Hunde

Unbeaufsichtigt herumstreifende Hunde oder solche, die keine gültige Erkennung tragen, können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert einem Monat gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.

Art. 17 Tierhaltung in der Öffentlichkeit

¹ Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

² Innerhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde an der Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann weitere Einschränkungen erlassen.

³ Ausserhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde jederzeit unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

⁴ Sämtliche Haltende und Führende von Tieren haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 18 Öffentliches Eigentum und Privateigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

² Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichen oder privaten Grund ist untersagt.

³ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 19 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 20 Gesteigerter Gemeingebrauch sowie Sondernutzung

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Polizeibehörde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

² Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeindevorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

³ Der Gemeindevorstand erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.

Art. 21 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren (in Zelten, Wohnwagen und dergleichen) nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 22 Flurordnung

¹ Während der Vegetationszeit ist das Betreten von offenen fremden Grundstücken (Kultur- und Ackerland) bis zur unteren Waldgrenze verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

² Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

Art. 23 Anzeigen / Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes angeschlagen werden. Hievon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen an den öffentlich bezeichneten Standorten.

VII. Umweltbestimmungen

Art. 24 Immissionsschutz: Grundsatz

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

Art. 25 Lichtimmissionen

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

² Lärmige Garten- und Hausarbeiten wie Rasenmähen mit Motorgeräten und andere Verrichtungen sind zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr sowie 20.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

³ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 27 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen für öffentliche Anlässe oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig.

² Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 28 Feuer

¹ Bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr (Gefahrenstufe erheblich und höher) ist das Entfachen von Feuer im Wald, im Waldrandbereich sowie ausserhalb des Siedlungsraums verboten.

² Der Gemeindevorstand kann insbesondere für feste Grillstellen Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen.

Art. 29 Feuerwerk, Knallkörper

¹ Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk, wie etwa Raketen, Knallkörper, Petarden und Schwärmer sind untersagt. Davon ausgenommen sind die Feuerwerke zur Bundesfeier und zum Silvester.

² Der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Polizeibehörde kann weitere Ausnahmen bewilligen. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August bis 22.30 Uhr) abgebrannt werden.

³ Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

Art. 30 Motorbetriebene Spielgeräte

Modellflugzeuge, -autos und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 betrieben werden.

Art. 31 Landwirtschaftlicher Lärm

Während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 32 Baulärm

¹ Bauarbeiten sind untersagt an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr, von Montag bis Freitag vor 07.00 und nach 20.00 Uhr, an Samstagen vor 08.00 und nach 17.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen.

² Ausgenommen sind Schneeräumungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

³ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 33 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

VIII. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 34 Verkehrsanordnungen, Zuständigkeit

¹ Der Gemeindevorstand regelt den örtlichen Verkehr auf Gemeindestrassen unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts*.

² Dem Gemeindevorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten;
- b) Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, von Fahrrad-, Reit- und Fusswegen;
- c) Verkehrsregelung durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen sowie durch besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen;
- d) Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen usw.;

* Insbesondere SVG sowie Art. 7 EGzSVG

Art. 35 Verfahren

¹ Verkehrsanordnungen mit Vorschrifts- oder Vortrittssignalen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der kantonalen Behörde. *

² Nach Vorliegen der Genehmigung hat der Gemeindevorstand die beabsichtigte Verkehrsanordnung amtlich zu publizieren und 30 Tage öffentlich aufzulegen. Gegen die beabsichtigte Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³ Nach Prüfung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet der Gemeindevorstand und publiziert seinen Beschluss. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Recht.

* Art. 7 Abs. 2 EGzSVG. Zuständige Behörde ist die Kantonspolizei (Art. 4 Abs. 1 lit. c RVzEGzSVG).

Art. 36 Parkieren, a) Grundsatz

¹ Das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung sowie mittels der Einführung von Parkierungsgebühren geregelt.

² Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu nutzen. Als öffentlicher Grund gelten die öffentlichen Strassen und Plätze, gemeindeeigene Liegenschaften sowie Areale, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

³ In den signalisierten Parkverbotszonen ist ausserhalb signalisierter bzw. markierter Parkplätze auf öffentlichem Grund das Parkieren verboten.

⁴ Beim bewilligten Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze darf der übrige Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Den Anordnungen der Gemeindebehörde ist Folge zu leisten.

Art. 37 b) Gebührenpflicht

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeindevorstand örtliche und zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

Art. 38 c) Parkierungskonzept

¹ Der Gemeindevorstand bezeichnet für das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund verschiedene Parkplatzkategorien und legt für diese die gebührenpflichtige Zeit, die maximal erlaubte Parkzeit sowie die Parkierungsgebühr innerhalb eines Rahmens von Fr. -.50 bis Fr. 4.- pro Stunde fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden.

² Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.

³ Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur ausserhalb markierter Parkplätze möglich, kann die Gemeindeverwaltung eine zeitliche befristete, gebührenpflichtige Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer bzw. zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze erteilen.

Art. 39 Güterumschlag

Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden.

IX. Strafbestimmungen

Art. 40 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 41 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

² Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar. *

³ Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Ju-

gendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung. **

* Art. 8 Abs. 3 GG, Art. 2 EGzStPO

** Art. 4 Abs. 2 EGzStPO

Art. 42 Ordnungsbussenverfahren*

¹ Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

³ Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeindevorstand bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren nach Art. 36k PolG:

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk),
- Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung),
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums),
- Art. 36j PolG (Betteln).

⁴ Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss. **

* Weitere Ordnungsbussenverfahren (nicht abschliessend):

- Ordnungsbussen im Strassenverkehr: Art. 19 EGzSVG
- Ordnungsbussen bei Verleitung zum Alkoholmissbrauch: Art. 23a kant. Gastwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 18a ff. Ausführungsbestimmungen zum kant. Gastwirtschaftsgesetz

** Art. 45 - 49 EGzStPO, Art. 4 Abs. 3 EGzStPO

X. Verfahrenskosten

Art. 43 Verfahrenskosten

¹ Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

² Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen. Die Gebühr für die Aufwendungen der Gemeindefunktionäre bemisst sich nach Ziff. V/4 Gebührenordnung.

³ Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungs-externe Fachleute sowie notwendige Barauslagen können in jedem Fall zusätzlich zu Absatz 1 und 2 in Rechnung gestellt werden.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 44 Vollzug

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Polizeigesetz der Gemeinde Bonaduz vom 11. März 2008;
- b) Strassenpolizeigesetz der Gemeinde Bonaduz vom 11. März 2008.

Art. 46 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

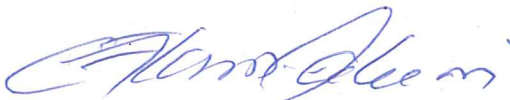
² Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten. ¹

Hinweise: Die vorstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise

Von der Gemeindeversammlung am 27. Oktober 2022 beschlossen.

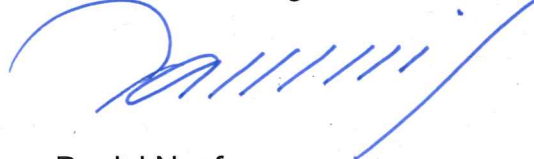
Gemeindevorstand Bonaduz

Präsidentin



Elita Florin

Leiter Verwaltung



Daniel Naef

¹ Die Referendumsfrist ist am 12. Dezember 2022 unbenutzt abgelaufen. Vom Gemeindevorstand mit Beschluss vom 19. Dezember 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.